

Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

Die Kurzpapiere des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) dienen als erste Orientierung für die praktische Anwendung des novellierten EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD). Die in den Kurzpapieren vertretene Auffassung des BfD EKD steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden – Auslegung, die sich im praktischen Vollzug des DSG-EKD entwickeln kann.

§ 10 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) beinhaltet nun eine ausdrückliche Regelung zur Datenübermittlung an Drittländer. Geregelt wird also der Fall, dass personenbezogene Daten an ein (Dritt-) Land außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums durch Offenlegung übermittelt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass mit Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von einem einheitlichen Niveau des Datenschutzes in der EU ausgegangen werden kann. Außerhalb der EU herrscht kein einheitliches Datenschutzniveau, so dass hier eine gesonderte Prüfung durchzuführen ist. Mit § 10 DSG-EKD übernimmt das EKD-Datenschutzgesetz weitestgehend die Regelungen der DSGVO. Diese Übernahme führt damit zu einem Gleichlauf mit dem staatlichen Bereich.

§ 10 DSG-EKD stellt „nur“ die zusätzlichen Anforderungen an eine Übermittlung von personenbezogenen Daten dar, die den europäischen Raum verlassen. Zusätzlich bedeutet, dass die allgemeinen Voraussetzungen an eine Offenlegung durch Übermittlung nach §§ 8, 9 DSG-EKD vorliegen müssen und dann in einem zweiten Schritt zu prüfen ist, ob eine Übermittlung im Einklang mit § 10 DSG-EKD zulässig ist.

Dabei muss geprüft werden, ob im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht oder andere Ausnahmen die Übermittlung zulässig machen.

§ 10 DSG-EKD bietet hier acht Fälle einer zulässigen Übermittlung:

- 1) Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittstaat durch die EU-Kommission gemäß Art. 45 Abs. 2 DSGVO.

Die Europäische Kommission hat die Befugnis zur Feststellung, dass ein Drittland hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, sog. „sichere Drittstaaten“. Auf Grundlage eines solchen Angemessenheitsbeschlusses bedarf eine Übermittlung keiner weiteren Genehmigung.

- 2) Standarddatenschutzklausel als geeignete Garantie gemäß Art. 93 Abs. 2 DSGVO.

Soweit für das entsprechende Drittland kein Angemessenheitsbeschluss existiert, also dort grundsätzlich kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht, gibt es des Weiteren die Möglichkeit eine von der Europäischen Kommission genehmigte Standarddatenschutzklausel (ehemals EU-Standardvertragsklauseln) zu nutzen. Dieser Vertrag wird dann zwischen der verantwortlichen Stelle (Datenexporteur) und dem Empfänger im Drittland (Datenimporteur) geschlossen und gewährleistet einen angemessenen Datenschutz in diesem Verhältnis. Wichtig ist bei

der Verwendung, dass die Standarddatenschutzklausel nicht abgeändert werden darf, also exakt so übernommen werden muss und nur um die entsprechenden Daten ergänzt werden darf.

Download:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=en>

Soweit für das Drittland kein entsprechender Angemessenheitsbeschluss existiert, der das Datenschutzniveau als ausreichend erachtet und auch keine Standarddatenschutzklausel genutzt wird, gibt es weitere Ausnahmetatbestände:

- 3) Einwilligung der betroffenen Person (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 DSGVO)

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland ist überdies zulässig soweit die betroffene Person eine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung setzt zur Wirksamkeit voraus, dass sie explizit den konkreten Fall beschreibt und eine Aufklärung über die möglichen Risiken stattgefunden hat. Hier muss aufgezeigt werden, dass im entsprechenden Drittland gerade kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht und daher Betroffenenrechte möglicherweise nicht durchgesetzt werden können.

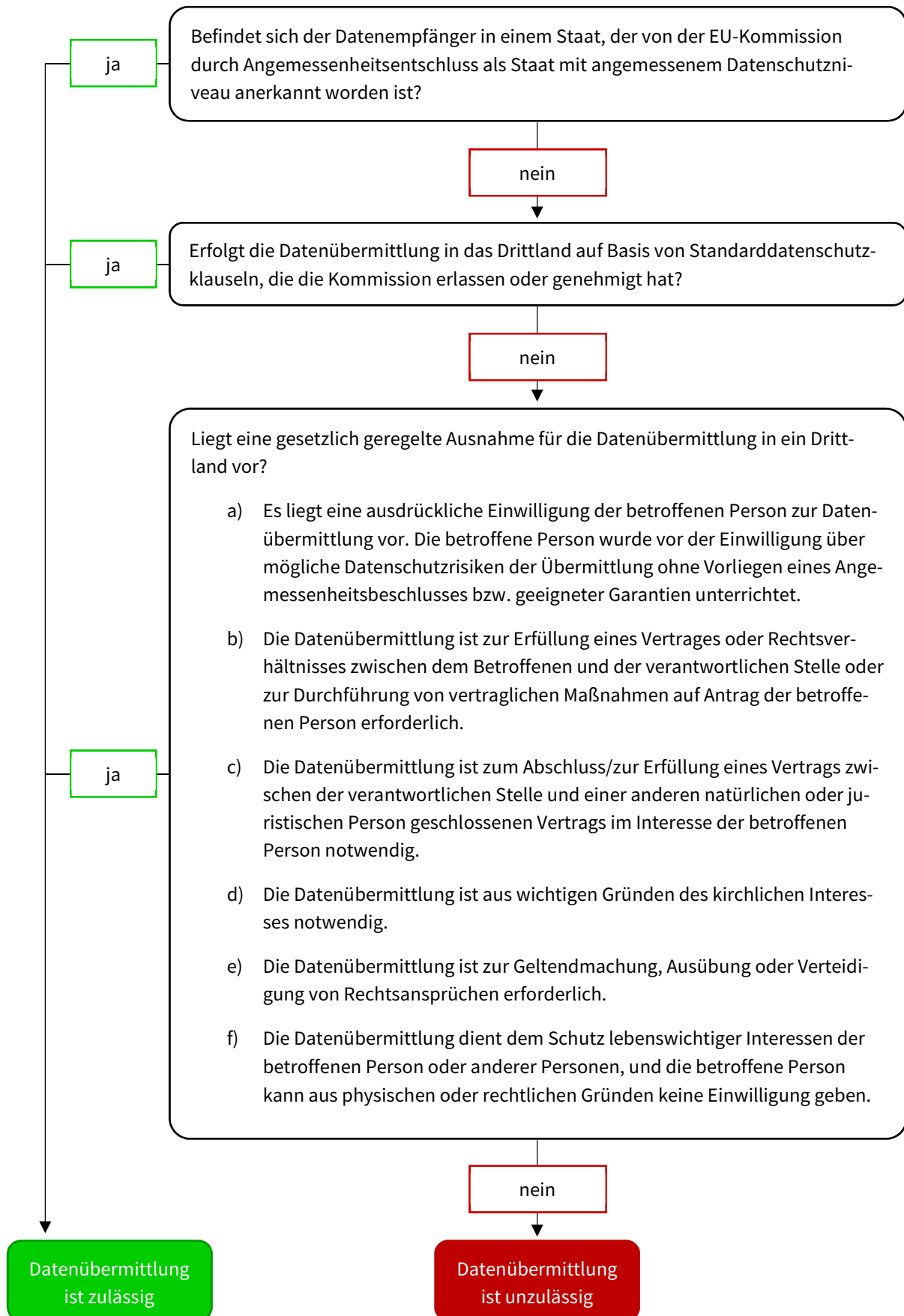
- 4) Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 DSGVO)

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland ist zulässig soweit dies zur Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist.

- 5) Erforderlichkeit zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der Verantwortlichen Stelle mit

einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags

- 6) Erforderlichkeit aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses
- 7) Erforderlichkeit für die Geltendmachung, die Ausübung oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- 8) Erforderlichkeit zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist ihre Einwilligung zu erteilen.



Prüfschema: Ist meine geplante Datenübermittlung rechtmäßig? Sobald Sie eine Frage mit „ja“ beantworten und diese Entscheidung dokumentieren, ist sie zulässig. Müssen Sie alle Fragen mit „nein“ beantworten, ist sie unzulässig.